

## Satzung des Vereins

# Columba Livia – Stadttaubeninitiative Mittelhessen e. V.

### § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Columba Livia – Stadttaubeninitiative Mittelhessen“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e.V.".

Sitz des Vereins ist Butzbach.

### § 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes i. S. d. § 52 Abs. 2 Nr. 14 AO. Insbesondere sieht sich der Verein zur Verbesserung der Lebensbedingungen der Stadttauben in Mittelhessen durch dauerhafte tierschutzgerechte Regulierung und Versorgung der Populationen verpflichtet. Die Verpflichtung leitet er aus der Entwicklung der Stadttaubenpopulationen aus halbdomestizierten Feld- und domestizierten Haustauben ab, wodurch die widrigen Lebensbedingungen dieser verwilderten Haustiere auf die Einwirkung des Menschen zurückgehen. Der Verein versteht seine Arbeit ausdrücklich auch im Interesse der Bürger. Das Zusammenleben von Mensch und Tier soll nachhaltig zum beiderseitigen Nutzen optimiert werden. Durch geeignete Betreuung der Populationen können Gebäude, Plätze und Straßen spürbar von Verschmutzung durch Taubenkot entlastet, die Belästigung durch hungrige Tauben reduziert und damit die Zufriedenheit der betroffenen Bürger in ihren Wohn-, Arbeits- und Freizeitbereichen verbessert werden. Damit ist die Hoffnung auf einen Rückgang von Gewaltaktionen gegen Tauben verbunden.

Der Satzungszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch:

- ❖ die Zusammenarbeit mit anderen Initiativen und Privatpersonen in Mittelhessen, die sich in o. g. Sinne für Stadttauben engagieren, um ein möglichst flächendeckendes Netzwerk sowie mehr Gewicht in politischen Verhandlungen und medialer Öffentlichkeit aufzubauen;
- ❖ die Einrichtung von betreuten Taubenschlägen z. B. nach dem sog. „Augsburger Modell“, was das derzeit einzig wirksame Konzept zur Verwirklichung des Vereinszwecks darstellt. Vorzugsweise in Kooperationen mit den Städten, ansässigen Unternehmen, Organisationen und Privatpersonen setzt sich der Verein für die Etablierung von betreuten Taubenschlägen an allen notwendigen Brennpunkten (d. h. Orten mit hoher Populationsdichte) ein;
- ❖ die Betreuung von Taubenschlägen, was die regelmäßige Versorgung der Stadttauben mit artgerechtem Futter und frischem Wasser, die Reinigung des Schlages und Entsorgung des Kots, den Austausch der gelegten Eier durch Gipsattrappen sowie medizinische Versorgung beinhaltet;
- ❖ regelmäßige Kontrolle von erreichbaren Nistplätzen und Austausch von Eiern auch außerhalb von betreuten Taubenschlägen. Dort sieht der Verein auch die Möglichkeit,

in Absprache mit den zuständigen Behörden kontrollierte Futterplätze einzurichten und kranke Tauben einzufangen;

- ❖ Aufklärungsarbeit zu Beschaffenheit und Herkunft der Stadtaubenpopulationen, durch Sensibilisierung für Wesen, Bedürfnisse und Probleme der Stadtauben sowie durch Information über den Nutzen eines konsequent durchgeführten städtischen Taubenmanagements. Dies soll z. B. durch eine Website, Flugblätter, Broschüren, Veranstaltungsbeteiligung, Zeitungsartikel und Social Media umgesetzt werden.

Der Verein strebt die Einrichtung einer Kontaktstelle für Bürger:innen an, die verletzte oder in Not geratene Tauben finden, sowie die Koordination und Einrichtung von privaten Pflegestellen, von Auffangstationen und Lebenshöfen.

Der Verein sieht sich ausdrücklich in der Verantwortung, den Stadtaubenschutz in Übereinstimmung mit aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen zu bringen, und ist bestrebt, wissenschaftliche Kooperationen einzugehen und Forschungsdaten zur Verfügung zu stellen.

### § 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder des Vereins sind ehrenamtlich tätig.

Der Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz beschließen.

### § 4 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die sich glaubhaft mit den Zielen des Vereins identifizieren.

Eine Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Beschluss wird dem Kandidaten/der Kandidatin schriftlich oder mittels elektronischer Post mitgeteilt. Der Vorstand kann den Aufnahmeantrag ohne Begründung ablehnen.

Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Mitgliedsdaten dem Vorstand vor Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages mitzuteilen. Die Mitgliedsdaten umfassen: Name, Anschrift, E-Mail-Adresse und ggf. Höhe des Mitgliedsbeitrags.

## § 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit unter Einhaltung einer einmonatigen Frist nach Eingang der Austrittserklärung möglich. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Es besteht kein Anspruch auf die Rückerstattung des Mitgliedsbeitrages.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder wenn der Mitgliedsbeitrag trotz Mahnung für mindestens ein Jahr nicht entrichtet wurde. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen.

## § 6 Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe und Fälligkeit der zu zahlenden Beiträge regelt.

Der Vorstand kann eine Beitragsermäßigung beschließen und jederzeit wieder widerrufen.

## § 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- ❖ die Mitgliederversammlung
- ❖ der Vorstand

## § 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- ❖ Wahl und Abwahl des Vorstandes
- ❖ Wahl und Abwahl der zwei Kassenprüfer:innen
- ❖ Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplans
- ❖ Beschlussfassung über den Jahresabschluss
- ❖ Entgegennahme des Berichts des Vorstandes
- ❖ Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer:innen
- ❖ Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
- ❖ Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
- ❖ Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand des Vereins einberufen und in der Regel durch ein Vorstandsmitglied geleitet.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand diese einberuft oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Vorstand beantragt.

Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens zwei Wochen zuvor unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Zeit und Ort bestimmt der Vorstand. Vorliegende Anträge auf Satzungsänderung sind den Mitgliedern auch mindestens zwei Wochen vor der Versammlung zuzustellen. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Einladung erfolgt schriftlich per Post oder elektronisch.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Dem Verlangen nach geheimer Stimmabgabe ist stattzugeben, wenn dies von mindestens einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Über die Beschlüsse und Verhandlungen ist ein schriftliches Protokoll aufzunehmen, das von dem/der Versammlungsleiter:in und dem/der Protokollführer:in zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll den Mitgliedern innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung zur Verfügung gestellt werden. Erfolgt gegen dessen Inhalt bis zur darauf folgenden Mitgliederversammlung kein Widerspruch, gilt es als genehmigt.

## § 9 Vorstand

Die Aufgaben des Vorstandes bestehen in erster Linie in der:

- ❖ satzungsgemäßen Verwirklichung der Vereinszwecke
- ❖ Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
- ❖ Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- ❖ Abfassung des Jahresberichts und des Rechnungsabschlusses
- ❖ Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens
- ❖ Leitung und Organisation der durch den Verein versorgten Taubenschläge, in der eventuellen Vergütung von Angestellten des Vereins sowie in der Festlegung der Höhe der Vergütung

Der Vorstand besteht aus zwei gleichberechtigten vertretungsberechtigten Vorsitzenden, einem/einer Kassenwart:in und mindestens zwei Beisitzenden, die volljährige Mitglieder sein müssen. Angestellte des Vereins dürfen nicht in den Vorstand gewählt werden.

Der Vorstand wird mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich. Scheiden Vorsitzende vorzeitig aus, könne die Posten vorstandsintern kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung besetzt werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Vorstandsmitglieder anwesend sind, und beschließt mit einfacher Mehrheit. Zwischen den Vorstandssitzungen kann der

Vorstand im Umlaufverfahren, bei dem alle Vorstandsmitglieder Gelegenheit zur Stellungnahme haben müssen, schriftlich beschließen.

Vertretungsberechtigte Vorsitzende:

- ❖ Vorstandspositionen, die nach außen vertreten werden sollen, müssen unter den vertretungsberechtigten Vorsitzenden abgestimmt sein. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch die zwei vertretungsberechtigten Vorsitzenden des Vorstandes.
- ❖ Der Vorstand ist im Verhinderungsfall eines oder mehrerer vertretungsberechtigter Vorsitzenden berechtigt, einem anderen Mitglied des Vorstands eine Vertretungsvollmacht auszustellen.

Kassenprüfung:

- ❖ Das Vermögen des Vereins wird durch den/die Kassenwart:in verwaltet, der/die dem Vorstand angehört.
- ❖ Der Kassenbericht muss im Vorfeld von zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer:innen geprüft werden. Diese dürfen keine Mitglieder des Vorstandes sein. Diese stellen nach der Prüfung ggf. den Antrag auf Entlastung.
- ❖ Der Vorstand ist berechtigt, für seine Arbeit das Vermögen des Vereins für die jeweilige Amtszeit in Anspruch zu nehmen. Er ist über die Verwendung des Vermögens der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

### § 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### § 11 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung mit 3/4-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für den Tierschutz in Hessen zu verwenden hat.

### § 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Gründung des Vereins vorläufig und nach Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht endgültig in Kraft.

Butzbach, den 29. Mai 2021